die jugendmusikschule

Unterricht in Musikalischer Grundschule integriert im Stundenplan der Volksschule

Leistungsvereinbarung

zwischen der Schulpflege Zell

und dem Verein Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung, JMSW

Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung
Stadthausstrasse 71 | Postfach 300 | 8402 Winterthur | Tel. 052 213 24 44 | Fax 052 213 24 46 | mail@jugendmusikschule.ch | www.jugendmusikschule.ch

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Der Vertrag regelt die Beziehungen zwischen der Schulpflege Zell und der JMSW.

Der Leistungsauftrag definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der JMSW und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Schulpflege Zell fest.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Unterricht in Musikalischer Grundschule wird als von der Bildungsdirektion empfohlenes freiwilliges Angebot in den ersten Klassen der Primarschule Zell geführt.

3. Unterricht in Musikalischer Grundschule

a. Grundsatz

Die Schulpflege Zell beauftragt die JMSW ab August 2007 mit der Durchführung des Unterrichtes in Musikalischer Grundschule in den ersten Primarschulklassen. Der Unterricht in Musikalischer Grundschule im Umfang von einer Wochenlektion pro Halbklasse ist für die Erziehungsberechtigten kostenlos. Der Unterricht in Musikalischer Grundschule wird allen Schüler/innen der ersten Primarschulklassen angeboten. Für die Erziehungsberechtigten besteht eine Abmeldemöglichkeit. Im Falle einer Abmeldung ist die Betreuung des Kindes Sache der Eltern.

b. Vorbehalt

Die Finanzierung des Unterrichts in Musikalischer Grundschule wird jeweils für ein Jahr über den ordentlichen Budgetprozess geregelt. Der Unterricht in Musikalischer Grundschule findet demnach unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung statt. Falls die Gemeindeversammlung das Angebot streicht, findet die Musikalische Grundschule bis Ende des laufenden Schuljahres statt.

4. Rechte und Pflichten der JMSW

Die JMSW verpflichtet sich, den Unterricht in Musikalischer Grundschule gemäss den Statuten, Verträgen, Reglementen und Pflichtenheften der JMSW anzubieten. Sie sorgt für die gute Qualität des Unterrichts.

Sie übernimmt Anstellung und Qualifikation der Lehrpersonen für Unterricht in Musikalischer Grundschule.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Die Schulpflege Zell ist zuständig für:

- Die Bezahlung der Beiträge, welche aufgrund der Abrechnung der JMSW semesterweise erfolgen. Es gelten die Ansätze gemäss dem jeweils gültigen Finanzreglement der JMSW. Das Finanzreglement wird von der Mitgliederversammlung, an der die Schulpflege Zell das Stimmrecht gemäss Statuten besitzt, genehmigt.
- Die Bereitstellung eines Singsaals oder eines anderen Raumes, der für den Unterricht in Musikalischer Grundschule geeignet ist.
- Die Bereitstellung der Instrumente gemäss separater Aufstellung im Anhang 1 zum Merkblatt „Unterricht in Musikalischer Grundschule integriert im Stundenplan der Volksschule" sowie des benötigten Schulmaterials. Die Lehrperson der JMSW meldet der Schulpflege den Bedarf.
- Die Information der Eltern über den Unterricht in Musikalischer Grundschule erfolgt in Zusammenarbeit mit der JMSW.

- Die Meldung der provisorischen Anzahl der 1. Halbklassen pro Schulhaus per 1. März an das Sekretariat der JMSW.
- Die Meldung der definitiven Anzahl der 1. Halbklassen pro Schulhaus per Ende Mai an das Sekretariat der JMSW.

6. Zusammenarbeit zwischen der Schulpflege, den Lehrpersonen der Volksschule und der JMSW

Das Merkblatt zur Zusammenarbeit ist Bestandteil dieses Vertrages. Die JMSW verpflichtet sich, dieses allen Lehrpersonen für Unterricht in Musikalischer Grundschule auszuhändigen.

7. Dauer und Auflösung des Vertrages

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Schuljahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr vorbehältlich der Genehmigung des Budgetbetrags durch die Gemeindeversammlung.

Eine Kündigung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Schuljahres (31. Juli) erfolgen. Vorbehalten bleiben auf Seiten der Schulpflege Zell anders lautende Entscheide von Kanton, Gemeinderat oder Gemeindeversammlung. Solche Entscheide berechtigen zur Auflösung unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Schuljahresende.

Im gegenseitigen Einverständnis ist der Vertrag jederzeit abänder- oder auflösbar, wobei solche Änderungen der Schriftform bedürfen.

Der Leistungsauftrag wird im Doppel ausgefertigt und geht an:

Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung
Schulpflege Zell

Jugendmusikschule Winterthur
und Umgebung

Ort, Datum: Winterthur, 21.8.07

C. Bodmer

Carolyn Bodmer, Präsidentin

Lukas Hering, Schulleiter

Schulpflege Zell

Ort, Datum: Pikon, 4.9.07

Beat Ambühl, Präsident

i.V.

Edith Wicki, Leiterin Schulverwaltung